

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den
Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen auf-
grund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-
Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –**

Vom 20. September 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayH-SchG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 17. April 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 2022 und 12. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „des Corona-Virus“ die Worte „bzw. zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Teilnehmenden“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung über den krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung gelten entsprechend für den Fall des Rücktritts wegen einer Infektion des Prüflings mit dem Corona-Virus. ²Zum Nachweis der Infektion ist der Nachweis einer offiziellen Teststation vorzulegen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
 - c) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „nicht zu vertretenden Gründe darzulegen“ die Worte „und glaubhaft zu machen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach den Worten „von der Prüfung nach Abs. 2 Nr. 1“ die hochgestellte Zahl „1“ samt Fußnote durch die Worte „der Corona-Satzung i. d. F. vom 6. August 2021“ ersetzt.
4. In § 7 wird nach Abs. 8 folgender neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 verlängert.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 verlängert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 14. September 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 20. September 2022.

Erlangen, den 20. September 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 20. September 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. September 2022.